

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 2/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c
h und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Dezember
2005 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbe-
schwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und Rechtsanwalt B. , T. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine au-
ßergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Beschluss vom 7. Dezember 2005 die Entscheidung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichts Reutlingen bestätigt, wonach die 1945 geborene, nach ihren Angaben im Kindesalter und 1961 sexuell missbrauchte Klägerin keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz hat. Es hat im Wesentlichen auf folgende Erwägungen abgestellt: Soweit die behaupteten Gewalttaten mögliche Ursache der jetzt bei der Klägerin bestehenden Gesundheitsstörungen seien, sei diese dadurch, wie nach § 10a Abs 1 OEG erforderlich, jedenfalls nicht schwerbeschädigt; ihre Erwerbsfähigkeit sei wegen möglicher Schädigungsfolgen nur zu 30 vH gemindert. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, mit der sie Verfahrensfehler geltend macht. Zugleich hat sie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Soweit - wie hier - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, der Beschwerdeführerin günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin hat zwar auf den im Tatbestand des Berufungsurteils aufgeführten Antrag hingewiesen,



- 6 die Gutachterin Dr. P. -T. ergänzend zum Gutachten von Dr. R. zu befragen oder ein weiteres Gutachten von Amts wegen einzuholen.
- 7 Sie hat aber nicht ausreichend dargelegt, weshalb das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben.
- 8 Nach Auffassung der Klägerin genügt dafür der Hinweis auf die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mit 50 vH durch den von ihr beauftragten Arzt Dr. R. , der damit von dem übereinstimmenden Vorschlag einer MdE von nur 30 vH durch drei im bisherigen Verfahren gehörte Ärzte abwich. Das ist jedoch nicht der Fall. Eine weitere Beweiserhebung ist unter den vorliegenden Umständen nur dann erforderlich, wenn die medizinische Feststellung oder Bewertung von Tatsachen zweifelhaft ist. Die Klägerin hätte insofern aufzeigen müssen, dass der Widerspruch in der MdE-Bewertung nicht - wie im Berufungsurteil ausgeführt - auf einer mit den maßgebenden Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht unvereinbaren und deshalb fehlerhaften Einschätzung der MdE durch Dr. Roth beruhte, sondern auf medizinisch-fachlichen Unterschieden, die das LSG nur mit weiterer sachverständiger Hilfe hätte klären können.
- 9 Weiter versucht die Klägerin, einen Sachaufklärungsmangel damit zu begründen, dass das LSG ausgeführt habe, es spiele keine Rolle, ob nun - wie von Dr. R. diagnostiziert - eine posttraumatische Belastungsstörung vorliege oder - wie von Dr. B. diagnostiziert - eine Anpassungsstörung. Sie ist der Ansicht, damit habe das LSG die medizinischen Feststellungen und Einschätzungen des Dr. Roth verworfen, ohne eine eigene medizinische Sachkunde zu offenbaren. Auch dazu hätte es näherer Ausführungen bedurft. Die Klägerin dürfte nämlich übersehen haben, dass die Frage, ob es für die Beurteilung der MdE auch auf die Diagnose (und nicht allein auf die Auswirkungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung) ankommt, in erster Linie rechtlicher Art ist und dass bei der Prüfung eines Verfahrensmangels des LSG dessen materielle Rechtsauffassung zu Grunde zu legen ist.
- 10 Dem Antrag der Klägerin auf Prozesskostenhilfe ist nicht stattzugeben. Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall, da die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig ist.
- 11 Die nicht formgerecht begründete und deshalb unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)